

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau

vom 25. Oktober 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Im Interesse der älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeirat besteht aus Bürgern mit dem Hauptwohnsitz in Ilmenau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er stärkt ein Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

Mitwirkungsrechte der Senioren, insbesondere eine aktive Beteiligung am kommunalen Geschehen, sollen durch den Seniorenbeirat gestärkt werden. Gefördert werden soll etwa die aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an kommunale Vertretungen und die Stadtverwaltung in den älteren Menschen betreffenden Fragen.

Er berät ältere Menschen und unterstützt die ortsansässigen Träger der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat schlägt dem Kreistag einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten sowie dessen Stellvertreter zur Wahl vor. Er arbeitet auf Kreis- und Landesebene mit den Gremien der Seniorenarbeit zusammen und hält Kontakt zu den Seniorenbeiräten der Partnerstädte.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u.a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Ilmenau nutzen.

§ 3 Rechte

Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen seine Stellungnahmen abzugeben. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern die Vertretung nicht an einer Beschlussfassung.

Die kommunalen Vertretungen informieren den Seniorenbeirat und laden einen Vertreter zu allen Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter zur Verfügungstellung der Sitzungsunterlagen ein. Der Vertreter hat ein Recht auf Anfragen und Stellungnahmen.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums.

§ 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau gilt entsprechend.

§ 4 Besetzung und Wahl des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates setzen sich zusammen u.a. aus Delegierten aus Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, Vertreter der Ortsteile einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Die Delegierten werden in/von den entsprechenden Gremien gewählt bzw. benannt.

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch den Stadtrat.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Vertreter sowie den Schriftführer.

Der Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

Zur Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates kann er Fachbeiräte bilden.

Ein Beauftragter des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied ist aus dem Seniorenbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

§ 6 Ehrenamt und Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Entschädigung gemäß § 17 Absätze (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Seniorenbeirat eigene Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes.

§ 7 Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Stadtrat wird unwirksame Bestimmungen unverzüglich im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch solche ersetzen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und geschlechtsneutraler Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau vom 6. März 2015 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 25. Oktober 2019

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.